



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss Terminbestimmung

11a K 91/24

19.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Montag, den 23.02.2026, um 10:30 Uhr Uhr, im Amtsgericht im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 4795 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	85	507	Hof- und Gebäudefläche, Jürgen-Brand-Straße 34	620

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit selbstgenutzttem, eingeschossigem Einfamilienhaus (geschätzte Wohnfläche im EG und DG ca. 88 m² zzgl. Freisitz und Kellernutzfläche) und Garage (mit Flachdach); Baujahr Haus: 1958/1959, Garage: 1971/1972; mit Immissionen vom ca. 300 m Luftlinie entfernten Hafengebiet ist zu rechnen; Erschließungsbeiträge werden noch veranlagt; es wurde ein teilweiser Instandhaltungs- und Reparaturstau festgestellt. Außerdem konnte das Objekt durch den Gutachter nicht von innen besichtigt werden. Beide Faktoren führten zu einem Risikoabschlag im Gutachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 04.12.2024.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **135.000,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.